

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Neufassung gemäß
der Bekanntmachung vom 10. August 2004
vom 25. Mai 2007**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Neufassung gemäß der Bekanntmachung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2005 (AB Uni 2005/2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 a) letzter Satz erhält folgende Fassung: „Die Auskunftspflicht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) bleibt unberührt.“
2. In § 2 Abs. 4 wird „§ 66 Abs. 5 und 6 UG“ ersetzt durch „§ 49 Abs. 6 und 10 HG“.
3. § 2 Abs. 5 entfällt.
4. § 4 Abs. 3 bis einschließlich des Textes von a), Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei der Einschreibung müssen vorliegen:
a) der in der Regel online übermittelte Datenerhebungsbogen mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 6.“
5. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Gleichzeitig ist der gemäß der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erhobene Studienbeitrag zu entrichten.“
6. § 6 wird folgender Satz angefügt: „Die gemäß dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Mitteilungspflichten bleiben unberührt.“
7. § 9 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die gemäß Prüfungsordnungen bestehenden Obliegenheiten in Bezug auf die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.“
8. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden ersetzt durch Abs. 1 folgenden Wortlauts: „Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,

2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.“

Die bisherigen Absätze 3 – 5 werden zu Absätzen 2 – 4.

9. In § 10 Abs. 3 wird „§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG“.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 82 Abs. 2 – 4 HG“ ersetzt durch „§ 59 HG“.
11. § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt.
12. In § 13 Abs. 2 wird „nach dem StKFG“ ersetzt durch „gemäß dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.“
13. In § 13 Abs. 3 wird „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 12 Abs. 4“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Mai 2007.

Münster, den 25. Mai 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Mai 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles